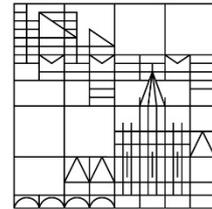


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 51/2020

**Satzung der Universität Konstanz für das
hochschuleigene Auswahlverfahren im
Studiengang Rechtswissenschaft mit
universitärer Schwerpunktbereichsprü-
fung und staatlicher Pflichtfachprüfung**

Vom 17. August 2020

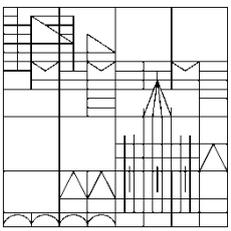
Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Rechtswissenschaft mit universitärer Schwerpunktbereichsprüfung und staatlicher Pflichtfachprüfung

vom 17. August 2020

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 63 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), i.V.m. § 6 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (S. 405), am 6. August 2020 im Umlaufverfahren gemäß § 11 Abs. 5 Verfahrensordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 30. Juli 2019 (Amtl. Bkm. 34/2019) und der Änderung vom 20. April 2020 (Amtl. Bkm. 13/2020) die nachstehende Satzung beschlossen:

	<p style="text-align: center;">UNIVERSITÄT KONSTANZ</p> <p style="text-align: center;">Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Rechtswissenschaft mit universitärer Schwerpunktbereichsprüfung und staatlicher Pflichtfachprüfung</p>	<p style="text-align: center;">JUR 1.4</p>
--	---	---

(in der Fassung vom 17. August 2020)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Anzahl der Studienplätze des Studiengang Rechtswissenschaft mit universitärer Schwerpunktbereichsprüfung und staatlicher Pflichtfachprüfung ist beschränkt.
- (2) Gibt es für den Studiengang mehr Bewerber und Bewerberinnen als Studienplätze, dann werden diese Plätze nach den Bestimmungen des geltenden Hochschulzulassungsgesetzes und der geltenden Hochschulzulassungsverordnung Baden-Württemberg vergeben.
- (3) Die Universität vergibt im Studiengang Rechtswissenschaft mit universitärer Schwerpunktbereichsprüfung und staatlicher Pflichtfachprüfung jeweils 90 vom Hundert der nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Abs. 1 S.2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Universität eingegangen sein; für die Zulassung zum Wintersemester 2020/21 ausnahmsweise bis zum 20. August 2020 (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB oder einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene einschlägige Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang Auskunft geben;beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Der Fachbereich Rechtswissenschaft setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus einer Professorin oder einem Professor und der Fachbereichsreferentin oder dem Fachbereichsreferenten. Die Amtszeit der Professorin bzw. des Professors beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gem. § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gem. § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Die Auswahl wird nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung sowie dem Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die Rechtskenntnisse vermittelt, ggf. vorhandener entsprechender Berufstätigkeit oder besonderer Vorbildungen, praktischer Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, sowie außerschulischer Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang Auskunft geben, getroffen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird bei Abiturzeugnissen aus Abiturprüfungsterminen, in denen eine Höchstpunktzahl von 900 erreichbar war, durch 60 und bei Abiturprüfungsterminen mit einer erreichbaren Höchstpunktzahl von 840 durch 56 geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der beruflichen und sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet gesondert eine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 5 HVVO auf einer Skala von 0 bis 15. Wesentlicher Maßstab für die Bewertung ist der Umfang der in der Ausbildung vermittelten Rechtskenntnisse und die dabei erzielten Leistungen. Einschlägige Berufsausbildungen sind beispielsweise die Ausbildungsgänge Rechtsanwalts-, Notar-, Steuergehilfin oder -gehilfe, Bank- und Versicherungskauffrau oder -kaufmann, Versicherungsfachangestellte/r oder vergleichbare Ausbildungen.

Berücksichtigt werden ebenfalls eine ggf. nachgewiesene Berufstätigkeit in den genannten Ausbildungsberufen sowie sonstige Leistungen gem. § 6 Abs. 2, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang Auskunft geben.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (Durchschnittsnote HZB, max. 15 Punkte) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (berufliche und sonstige Leistungen, max. 15 Punkte) werden addiert; Durchschnittsnote HZB und berufliche Leistungen

sind dabei in einem Verhältnis von 10 zu 1 zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 165 Punkte) wird eine Rangliste aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erstellt.

- (3) Bei Ranggleichheit gelten § 6 Abs. 2 S.8 und S. 9 HZG und § 29 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO).

§ 8 Verweis auf andere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulzulassungsverordnung Baden-Württemberg (HZVO) und des Hochschulzulassungsgesetzes Baden-Württemberg (HZG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Rechtswissenschaft mit universitärer Schwerpunktbereichsprüfung und staatlicher Pflichtfachprüfung“ vom 14. Juli 2008 (Amtl. Bkm. 32/2008) außer Kraft.

In Vertretung der Rektorin

Konstanz, 17. August 2020

gez.

Prof. Dr. Malte Drescher

- Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs -